

amtliche Bekanntmachung

017 K 006/22



AMTSGERICHT GREVENBROICH

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, den 29. Mai 2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Grevenbroich,
Lindenstraße 33-37, 41515 Grevenbroich, Saal 105**

das im Grundbuch von Frixheim-Anstel Blatt 71 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Grundstück der Gemarkung Frixheim-Anstel,
Flur 15, Flurstück 118, Gebäude- und Freifläche, Wasserburgstraße 78,
groß: 3,61 a,

versteigert werden.

Zweigeschossiges Einfamilienhaus (teilunterkellert) nebst zwei Garagen;
Wohnfläche: ca. 118,50 qm; Baujahr: ca. 1910.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.03.2022
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 194.000,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Grevenbroich, 11.01.2024